



Brüssel, den 16. März 2020
(OR. en)

6601/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0140(COD)**

CODEC 161
TRANS 97
MAR 29
TELECOM 33
MI 64
COMER 27
CYBER 33
ENFOCUS 35
DATAPROTECT 29
IA 17

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 17. Mai 2018 dem Rat übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme² abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
4. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung³ festgelegt.

¹ Dok. 9060/18.

² ABl. L 62 vom 15.2.2019, S. 265.

³ Dok. 7400/19.

5. Der Rat hat am 18. Februar 2020 eine politische Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zur oben genannten Verordnung erzielt⁴.
 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 5142/20) und die Begründung (Dok. 5142/20 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.
-

⁴ Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments am 23. Januar 2020 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.